

Thema«Was ist das für ein Gott, der Frauen diskriminiert?»

Rechtsprofessor Adrian Loretan über die Kirche im Kontext der Menschenrechte

Die Menschenrechte sind für den modernen Menschen selbstverständlich. Sie bilden eine Basis für das Zusammenleben in der Gesellschaft. Doch verschiedene Religionen kennen Regeln, die im Widerspruch zu ihnen stehen. So verträgt sich die Nichtordination von Frauen in der römisch-katholischen Kirche schlecht mit dem Diskriminierungsverbot. Ein Gespräch mit Adrian Loretan, Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern.

Die Schweizer Verfassung verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Darf der Staat da zulassen, dass in der römisch-katholischen Kirche Frauen keinen Zugang zur Ordination und damit zum Leitungsamt haben?

Adrian Loretan: Neben dem Artikel 8, der die Gleichheit schützt, steht in der Bundesverfassung mit Artikel 15 die Religionsfreiheit. Bisher ging man davon aus, dass die institutionelle Religionsfreiheit vorgeht. Die Gleichstellung kam ja erst 1981, ist also relativ neu. Neuere Rechtskommentare geben der Gleichstellung beim Abwägen der beiden Grundrechte mehr Gewicht.

Und bisher wurde die Gleichstellung in der Kirche noch nie bei Schweizer Gerichten eingeklagt?

Nein, bisher nicht. Aber die rechtliche Situation wird immer enger. Seit 1948 haben wir die Gleichstellung im Völkerrecht, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und zwar als Gleichstellungsgebot und Diskriminierungsverbot. Und seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil sind die Menschenrechte auch in der Kirche ein Thema des Lehramtes. Lumen Gentium 32 spricht vom Gleichstellungsgebot aller Getauften und von den Bischöfen als Brüdern der gewöhnlichen Gläubigen. Und in Gaudium et Spes 29 verurteilt das Konzil jede Form der Diskriminierung, da sie dem Plan Gottes widerspreche.

Und die Päpste setzen sich ja, im Rahmen der Soziallehre und in Appellen an Regierende, seither für die Menschenrechte ein. Aber besteht da nicht ein Widerspruch innerhalb der katholischen Lehre?

Ja, jeder, der bei den Menschenrechten mitreden will, muss sie auch einhalten. Das ist eine Frage der Glaubwürdigkeit. Das hat Papst Paul VI. deutlich erkannt. Es gibt allerdings auch Theologen, die sagen, das eine betreffe den weltlichen Bereich, das andere den Heilsauftrag. Diese zwei Ebenen müssen unterschieden werden. Wer aber nach aussen die Menschenrechte fordert und kirchenintern die Menschenrechte aus theologischen Gründen ablehnt, der erscheint wie jener Prediger, der Wasser predigt und Wein trinkt. In der Soziallehre hat die Kirche die Menschenrechte begründet, aber nicht in der Dogmatik. Paul VI., der ein Kirchenrechtler war, wollte einen Grundrechtskatalog in das kanonische Recht aufnehmen. Dieses Projekt ist leider gescheitert und muss wieder aufgegriffen werden.

Paul VI. genießt nicht eben den besten Ruf unter den Gläubigen. Wären wir in der Frage der Frauenordination weiter, wenn sein Pontifikat länger gedauert hätte?

Er war der letzte Papst, der rechtlich gedacht hat. Das Kirchenrecht von 1983 kennt nun aber keinen Grundrechtskatalog, wie Paul VI. ihn initiierte. Übrigens, es war eine Schweizerin, die Rechtsanwältin Gertrud Heinzemann, die in einer Eingabe an das Konzil die Begründung der Nicht-Ordination von Frauen, die sich auf die Lehre von Thomas von Aquin stützte, mit Thomas-Argumenten widerlegt hat. Und sie hatte durchaus auch einige Bischöfe und Kardinäle auf ihrer Seite. Und in der Zwischenzeit hat auch die päpstliche Bibelkommission festgehalten, dass sich in der Bibel keine Argumente gegen die Ordination von Frauen finden.

Neue Argumente gegen das Frauenpriestertum wurden festgehalten in den lehramtlichen Dokumenten «Inter insigniores» von 1976 und in «Ordinatio sacerdotatlis» 1994, die in «Ad tuendam fidem» 1998 mit strafrechtlichen Bestimmungen ergänzt wurden.

Kirchenintern kann man also nicht viel machen. Muss, wer sich wehren möchte, also doch den Staat zu Hilfe rufen? Was könnte der machen?

Der Staat, die Gesellschaft als ganze bringen die Kirche in einen Argumentationsnotstand. Das Präsidium einer Kirchgemeinde kann nicht auf Männer beschränkt werden, bei den Priestern ist das möglich. Für die junge Generation gelten die Grundrechte schon immer, junge Frauen haben die Zeit ohne politisches Stimmrecht nicht mehr erlebt. Sie akzeptieren gar nichts anderes als Gleichberechtigung, so meine Erfahrung in den interdisziplinären Seminaren mit der Juristischen Fakultät.

Der Papst sagt, er könne diese Frage nicht entscheiden, weil es eine Frage göttlichen Rechts sei.

Was ist das für ein Gott, der Frauen diskriminiert? Die Kirche wird die nächste Generation von Frauen nicht mehr im Boot haben. Und weil die Beziehung junger Menschen zu Gott und zur Kirche parallel zur Häufigkeit ihres Gottesdienstbesuchs wächst – und es ja vor allem die Mütter sind, die mit den Kindern zur Kirche gehen – ist die Glaubensweitergabe in Frage gestellt.

Sie sprechen also nicht nur von der Frauenfrage, sondern auch von der Glaubensweitergabe und stellen ganz zentral die Frage nach Gott.

In der heutigen individualisierten Gesellschaft stellt sich jeder Mensch die Frage, ob ein religiöser Lebensentwurf sinnvoll ist. Als Gläubige sollten wir ja auch Nichtgläubenden Rechenschaft ablegen, über unsern Glauben. Wer mag sich zu einem Gott bekehren, der Diskriminierung will?

Dann geht es auch um Freiheit?

Freiheit war in der Kirche bis in die 50er-Jahre kein wichtiger Begriff. Aber auch Josef Ratzinger spricht vom Christentum als Religion der Freiheit. Paul VI. war ein moderner Mensch. Deshalb wollte er Freiheitsrechte als Menschenrechte im kirchlichen Recht festschreiben. Und dazu gehört auch das Recht auf freie Meinungsäußerung. Er sah, dass das Recht eine Funktion der Freiheit ist. Freiheit wird eben durch das Recht garantiert.

Wenn aber das Recht zum Strafrecht wird, was kann der normale Gläubige tun?

Das Kirchenrecht sagt in Kanon 212, die Gläubigen sollen ihren Hirten im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung Gehorsam leisten. Keiner kann gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Es gibt für Thomas von Aquin in der Kirche keinen Kadavergehorsam.

Sie weisen zusammen mit andern auf Widersprüche in der katholischen Lehre hin. Wer kann diesen Ball auffangen? Kann ein Papst auf das Thema zurückkommen, braucht es ein Konzil?

Wenn das Thema schon so hoch gehängt wurde, braucht es ein Konzil. Aber jeder Bischof wurde vor seiner Ernennung auf dieses Thema hin geprüft. Im Moment würde auch ein Konzil nichts ändern. In der Zwischenzeit verlieren wir die Frauen ...

Leitungssämer könnten aber Frauen schon gemäss heutigem Kirchenrecht erhalten, wie das z.B. Kardinal Daneels gezeigt hat und wie ich in meinem Buch «Laien im pastoralen Dienst» nachgewiesen habe.

Sie haben vor einigen Monaten in einem neuen Buch eine Zusammenfassung ihrer Studien vorgestellt. Darin sprechen Sie nicht einfach von der römisch-katholischen Kirche, sondern

von «Religionen im Kontext der Menschenrechte». Weil der Islam ähnliche Probleme hat?
Die Frage, wie religiöses Denken und die institutionelle Moderne zusammengehen, betrifft nicht nur das Christentum. Jede Religion muss sich in den Kontext der Menschenrechte stellen lassen. Die Frage nach dem Verhältnis der Religion zur Moderne ist grundsätzlich. Oder, um es pointiert zu formulieren: Muss man, wenn man religiös ist, den Rechtsstaat ablehnen und damit die friedliche Grundlage des Zusammenlebens? Die katholische Kirche hat im Konzil die Menschenrechtsidee aufgenommen, sie aber noch nicht nach innen konsequent verarbeitet. Der Islam hat noch eine weitere Strecke mit den Menschenrechten zurückzulegen. Aber auch hier gibt es eine Diskussion, wie der Islam und die Menschenrechte zusammenzudenken sind, wie meine muslimische Forschungsmitarbeiterin Parinas Parhisi aufgezeigt hat.

Interview: Alois Schuler

Adrian Loretan. Religionen im Kontext der Menschenrechte. Religionsrechtliche Studien 1. Theologischer Verlag Zürich, 2010.

Aus: Kirche heute, 25/2010